

**Nr.: BV-115/2015**

(2. Änderung)

**Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 10.11.2017

Fachbereich Finanzen und  
Controlling  
Beyer, Jana  
Tel.: 03491 421321  
Aktz.:  
Bezug:

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-115/2015

**Betreff :**

Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe auf Übernachtungen in der Lutherstadt Wittenberg (Kulturförderabgabensatzung II – KFA II)

**Neu:**

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf privat veranlasste Übernachtungen in der Lutherstadt Wittenberg (Übernachtungssteuersatzung - ÜbStS)

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Abtsdorf	12.11.2015 25.08.2016	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf	17.11.2015 23.08.2016	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf	10.11.2015 09.08.2016	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo	17.11.2015 30.08.2016	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt	24.11.2015 09.08.2016 30.08.2016 27.09.2016	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau	16.11.2015 22.08.2016	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf	12.11.2015 11.08.2016	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau	18.11.2015 24.08.2016	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf	11.11.2015 10.08.2016	öffentlich anzuhören

Ortschaftsrat Schmilkendorf	23.11.2015 29.08.2016	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna	09.11.2015 08.08.2016	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach	19.11.2015 25.08.2016	öffentlich anzuhören
Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe	16.08.2016 18.10.2016	öffentlich vorberatend
Ausschuss Kultur, Schule, Sport und Soziales	17.08.2016 19.10.2016	öffentlich vorberatend
Haupt- und Wirtschaftsausschuss	05.11.2015 18.08.2016 20.10.2016	öffentlich vorberatend
Stadtrat	26.10.2016 22.11.2017	öffentlich beschließend

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Satzung **über die** Erhebung einer **Steuer** auf **privat veranlasste** Übernachtungen in der Lutherstadt Wittenberg (**Übernachtungssteuersatzung - ÜbStS**) gemäß Anlage 1.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**ERGEBNISPLANUNG**

<b>Teilhaushalt</b>	Finanzen/ Controlling	
<b>Produkt</b>	111205	Steuerwesen
	611101	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen
<b>Konten</b>	Aufwandskonto	501200 Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer 543100 Geschäftsaufwendungen
	Ertragskonto	4039 Sonstige örtliche Steuern
<b>Kostenstelle/ Kostenträger</b>	Nummer Bezeichnung	

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Ergebnisplanung*			
Aufwand	Ertrag	Aufwand		Ertrag	
		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	veranschlagt	2017		2017	
		2018	31.700	2018	112.500
Bedarf	Bedarf	2019	31.700	2019	150.000

\*) Die finanziellen Auswirkungen auf der Ertragsseite beruhen auf Schätzungen. Der Aufwand entspricht ca. 0,3 VbE in der EG 8.

**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Die 1. Lesung der Beschlussvorlage über die Kulturförderabgabe auf Übernachtungen erfolgte bereits im Stadtrat am 26.10.2016. In der Zwischenzeit ergangene Rechtsprechungen und Hinweise zu den Anforderungen an die Verfassungsmäßigkeit kommunaler Bettensteuersatzungen sind in die Überarbeitung der Satzung eingeflossen.

Obwohl der Begriff der Kulturförderabgabe allgemein anerkannt ist, wird zur Verdeutlichung der Abgabensart die Satzung neu als Übernachtungssteuersatzung deklariert.

Gegenstand der Steuer ist eine Abgabe des Übernachtungsgastes auf privat veranlasste entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben im Stadtgebiet der Lutherstadt Wittenberg.

Die Lutherstadt Wittenberg befindet sich in der besonderen Situation, haushaltsrechtlich die städtischen Finanzen konsolidieren und gleichzeitig die finanziellen Aufwendungen für die Gestaltung, den Erhalt und den Betrieb der baulichen Infrastruktur insbesondere der Weltkulturerbestätten aufbringen zu müssen, um ihren Gästen den Ort der Reformation nachhaltig auf einem ansprechenden Niveau präsentieren zu können.

Die **Übernachtungssteuer** leistet damit einen Beitrag zur Nachhaltigkeit des Kulturangebotes der Lutherstadt Wittenberg.

## II. Beschlussgegenstand

Die **Übernachtungssteuer** wird als örtliche indirekte Aufwandssteuer erhoben.

**Steuerpflichtig ist, wer über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende entgeltliche Übernachtungsmöglichkeiten im Stadtgebiet der Lutherstadt Wittenberg bereitstellt.**

Für Übernachtungsgäste ist keine **Steuer** zu entrichten, wenn **die Übernachtung aus zwingenden beruflichen Gründen veranlasst ist.**

**Weitere Steuerbefreiungstatbestände sieht die Satzung nicht mehr vor.**

**Übernachtungen in Kliniken, Kureinrichtungen u.ä. sowie Übernachtungen, die eine Meldepflicht begründen, wurden bereits durch die Festlegungen des Steuergegenstandes sowie des Steuerschuldners von einer Steuerpflicht ausgeschlossen.**

**Eine Steuerbefreiung von Inhabern einer Jugendleitercard kann nicht generell bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen gewährt werden, da diese dem Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG widersprechen würde. Lediglich eine Differenzierung zwischen privater und beruflicher Veranlassung der Übernachtung ist aus gleichheitsrechtlicher Sicht unbedenklich, da eine Aufwandsteuer nur denjenigen Aufwand erfasst, der der Sphäre der Einkommensverwendung zuzuordnen ist. Dies ist bei beruflichem Übernachtungsaufwand nicht der Fall, dieser dient der Einkommenserzielung.**

**Eine Steuerbefreiung von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, könnte gegen das Gebot der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG für die Beherbergungsbetriebe als Steuerschuldner verstoßen. Durch die Bestimmung der Beherbergungsbetriebe als Steuerschuldner gehen entsprechende Mitwirkungspflichten einher (quartalsweise Steuererklärung, Ermittlung des Übernachtungsgrundes etc.), die in den Schutzbereich der Berufsfreiheit eingreifen. Aus diesem Grund ist der Aufwand für die Beherbergungsbetriebe so gering wie möglich zu halten. Eine zusätzliche Beachtung des Alters der Übernachtungsgäste würde jedoch den Verwaltungsaufwand in den Beherbergungsbetrieben erhöhen.**

**Der Steuersatz beträgt 5 % des für die Übernachtung erhobenen Entgeltes (abzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) sowie abzüglich eventueller Nebenkosten für z.B. Verpflegung und Parkplatz. Diese Regelung wurde lediglich präzisiert. Bereits die vorherige Regelung sah lediglich eine Abgabe auf die reine Übernachtung vor.**

**Präzisiert wurden auch die Anzeige und Nachweispflichten sowie die Festsetzung und Fälligkeit der Steuer, ohne dass die Regelungen insgesamt verändert wurden.**

Die **Übernachtungssteuer** wird in einer eigenen Satzung geregelt. Sie ist Gegenstand des Beschlusses.

## III. Anlage/n

Anlage 1      **Satzung über die Erhebung einer Steuer auf privat veranlasste Übernachtungen in der Lutherstadt Wittenberg (Übernachtungssteuersatzung – ÜbStS)**